

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Internationalen Master-Studiengang
Water Engineering
am Fachbereich
Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 15.02.2017**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 16 Praktisches Studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen/Kompensationsmöglichkeiten
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

III. Master-Abschluss

- § 27 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Master-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Internationalen Master-Studiengang Water Engineering an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Master-Studiengang wird als Joint-Degree-Programm gemeinsam durchgeführt vom Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal und von der School of Civil and Environmental Engineering an der Universidad de La Coruna in La Coruna / Spanien, die im Folgenden als die „beteiligten Hochschulen“ bezeichnet werden.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp stärker anwendungsorientiert zugeordnet wird. Die Präsenzphasen finden an beiden beteiligten Hochschulen statt.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Dieser Studiengang ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben als Ingenieur in der Wasserwirtschaft auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen im Bereich Wasserwirtschaft in den Bereichen wasserwirtschaftlicher nationaler und internationaler Planungsprozesse, der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Hydrologie, im Wasserbau und im wasserbaulichen Versuchswesen, in der Renaturierungsökologie und in der Biotechnologie und der Flussmorphologie sowie in der Strömungs- und Prozessmodellierung Kompetenz erhalten.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleihen die beteiligten Hochschulen den akademischen Grad

„**Master of Engineering**“ (M. Eng.).

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, eines Magister-Abschlusses oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für diesen Internationalen Master-Studiengang sind, dass der in Abs. 1 genannte erste Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtungen Wasserwirtschaft, Bauwesen oder stark ähnelnder Studiengänge erfolgte. Bei Absolventen anderer Fachrichtungen und in Zweifelsfällen sind Einzelfallentscheidungen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Bei einem Bachelor-Abschluss sind in der Regel 210 Credits nachzuweisen.

(4) Bei Nachweis von 180 Credits sind durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten in einer Höhe von 30 Credits zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.

(5) Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden, z. B.

- Wahlmodule aus einem früheren Studium
- Berufstätigkeit/berufspraktische Tätigkeit nach dem Erwerb des ersten akademischen Abschlusses.

(6) Es werden Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Empfehlungen) vorausgesetzt, die bei Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden müssen durch folgende Tests:

- IELTS exam - 5 Punkte oder
- Cambridge exam - First Certificate in English FCE (A-C) oder
- TOEIC - 541 Punkte oder
- TOEFL iBT - 87 Punkte (computer based) oder
- UNlcert II oder
- ALTE level - Level 3 oder
- äquivalente Tests.

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission über den ausreichenden Nachweis der Englisch-Kenntnisse.

Auf den Nachweis der Englischkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin an einer bilingualen Schule unterrichtet wurde (Abschluss mindestens 10. Klasse), Muttersprachler ist, einen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution von mindestens einem halben Jahr nachweisen kann.

(7) Bewerber und Bewerberinnen, die die Englischkenntnisse nicht gemäß Absatz 4 nachweisen können, haben ihre englischen Sprachkenntnisse in einer Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen.

(8) Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studienganges bewerben sich an einer der beteiligten Hochschulen. Dort werden die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium geprüft. Die jeweils geeigneten Bewerber und Bewerberinnen werden immatrikuliert.

Zum Zwecke der (Doppel)-Immatrikulation an der jeweils anderen der beteiligten Hochschulen werden die Daten der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen der jeweils anderen Hochschule unter Wahrung des Datenschutzes anhand einer Excel-Tabelle übermittelt.

(9) Eine erfolgreich bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums zum Wintersemester des aktuellen Jahres oder zum Wintersemester des darauffolgenden Jahres. Davon abweichende begründete Einzelfallentscheidungen können durch die Prüfungskommission erwirkt werden.

(10) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis der sprachlichen Kompetenzen, die für eine Zulassung zum Master-Studiengang erforderlich sind.

(11) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung sowie für die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Der Prüfungskommission gehören zwei Mitglieder (und zwei weitere als stellvertretende Mitglieder) an. Eines der Mitglieder muss Professor oder Professorin des Fachbereichs sein, vorzugsweise sollte der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin Mitglied der Prüfungskommission sein. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Prüfungskommission kann weitere Mitglieder des Lehrkörpers als beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(12) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich zum Wintersemester in der Regel im Juni/Juli statt. Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung setzt die fristgerechte Einreichung eines formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium voraus, der mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegen muss. Später eingehende Anträge können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden. Die Einladung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission.

(13) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. Der Bewerber oder die Bewerberin muss in der Eignungsfeststellungsprüfung nachweisen, dass er oder sie

- die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen versteht,
- im eigenen Spezialgebiet Fachtexte versteht,
- sich so spontan und fließend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist,
- sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken kann,
- einen Standpunkt zu einer Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben kann.

(14) Die Eignung für den Studiengang ist nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in jeder Teilprüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat.

(15) Wurde die Eignungsfeststellungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine Zulassung zum Studium. Die Eignungsfeststellungsprüfung kann einmalig, frühestens zum nächstmöglichen Bewerbungsverfahren, wiederholt werden.

Dazu ist die fristgerechte Einreichung eines neuen, vollständig ausgefüllten und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium notwendig. Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(16) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht öffentlich. Über die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten des Bewerbers oder der Bewerberin mindestens Angaben enthalten muss über:

- Tag der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Bewertung und Ergebnis.

(17) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Prüfenden von der Eignungsfeststellungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn offenbar wird, dass das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung durch Täuschung oder die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln beeinflusst wurde oder werden sollte. Wird ein Ausschlussgrund nach Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt, so kann die Prüfungsentscheidung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden. Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung zurück oder versäumt er oder sie nach der Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung den Prüfungstermin, so kann er oder sie sich in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut anmelden. Die Anmeldung wird in diesem Fall wie eine erstmalige Bewerbung behandelt. Die §§ 35, 36 und 37 gelten entsprechend.

(18) Die Prüfungskommission teilt dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mit. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die

Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin und eine Rechtsbehelfsbelehrung. § 37 gilt entsprechend.

(19) Die Prüfungskommission erstellt eine Liste mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben

(20) Pro Hochschule werden mindestens 5 und maximal 12 Studienplätze zur Verfügung gestellt. Der Studiengang ist für maximal 25 Studierende ausgelegt. Ist die Anzahl der geeigneten Bewerber größer als die Zahl der zu vergebenen Studienplätze, wird aus den Bewerbern anhand der prozentualen Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung, der Abschlussnote des Erststudiums und der Note der Bachelorarbeit durch die Prüfungskommission eine Rangliste erstellt und an das Immatrikulationsamt übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung zum Studium.

(21) Die Zeugnisse und Nachweise sind an der Hochschule Magdeburg-Stendal in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium bei einem Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester an der Universidad de La Coruna ausgerichtet.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 60 Semesterwochenstunden. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Das Studium ist so organisiert, dass die Module

- **1 bis 7** (1. Semester) an der Universidad de La Coruna/Spanien (Studium)
- **8 bis 14** (2. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Studium)
- **15 bis 16** (3. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Deutschland oder an der Universidad de La Coruna/Spanien oder an anderen teilnehmenden Hochschulen/Universitäten (Projektpartnern) oder in Unternehmen/Institutionen (Praktikum, wissenschaftliche Arbeit; näheres regelt § 16) absolviert werden.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 7 Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot kann Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule umfassen. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rah-

men geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 10

Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten, insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangsleiters/ Studienfachberaters oder der Studiengangsleiterin/ Studienfachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangsleiter/Studienfachberater oder die Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12

Individuelles Teilzeitstudium

Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragen, wer bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung nachweist, dass er oder sie nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder nicht zwei Prüfende vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen
sowie
von außerhalb des Hochschulwesens
erworbenen Kenntnissen und
Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Die Anrechnung einer Master-Arbeit eines bereits abgeschlossenen Studienganges als Master-Arbeit im Master-Studiengang Water Engineering ist ausgeschlossen.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 30 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen nach Inhalt und Niveau, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

§ 16
Praktisches Studiensemester

(1) Das Studium enthält im 3. Semester ein Praktikum, welches die Grundlage der zu erstellenden Master-Arbeit ist und eine Vollzeitbeschäftigung von 10 Wochen umfasst.

Der Praktikumsbericht muss in englischer Sprache angefertigt und spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei dem oder betreuenden Lehrenden abgegeben werden. Für den erfolgreichen Abschluss werden 15 Credits vergeben. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet (§ 23 gilt entsprechend).

Wurde der Praktikumsbericht mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, ist dieser gemäß § 24 zu wiederholen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des Praktikums ist der Nachweis von mindestens 54 Credits der Modulprüfungen der Master-Prüfung.

(3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen entsprechend § 20 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 17
Studienanteile im Ausland

(1) Die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal haben obligatorisch die Module 1 bis 7 an der Universidad de La Coruna / Spanien zu absolvieren.

Die Studierenden der Universidad de La Coruna / Spanien haben obligatorisch die Module 8 bis 14 an der Hochschule Magdeburg-Stendal zu absolvieren.

(2) Die Voraussetzungen für den Beginn und für den erfolgreichen Abschluss der Studienanteile im Ausland sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Der studienintegrierte Auslandsaufenthalt soll den Studierenden helfen, die erworbenen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse und Kompetenzen in der englischen und spanischen Sprache und Kultur zu vertiefen und anzuwenden.

§ 18 Prüfungsvorleistungen

(1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. *Entwurf* (E) (Abs. 5)
5. *Experimentelle Arbeit* (EA) (Abs. 6)
6. *Wissenschaftliches Projekt* (WP) (Abs. 7)
7. *Referat* (R) (Abs. 8)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung

finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 1 bis 4. Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(8) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 1 bis 2 Wochen bearbeitet werden kann.

(9) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von dem oder den Prüfenden festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(10) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 20 Nachteilsausgleich/ Schutzfristen/ Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung

zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgenaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgenaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahe stehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 22
**Zulassung zu studienbegleitenden
Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 14 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 23
**Bewertung der Prüfungsleistungen und
Bildung der Modulnoten**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note Hochschule Magdeburg-Stendal	Prädikat	Beschreibung	Punkte Universidad de La Coruna
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	10
1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	9,2-9,9
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	8,6-9,1
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	8,1-8,5
2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	7,5-8,0
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7,0-7,4
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	6,5-6,9
3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	5,9-6,4
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	5,3-5,8
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	5,0-5,2
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0-4,9

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn jede Bewertung mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) erfolgt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung, abweichend von der Festlegung in Abs. 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist

sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) und alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote, abweichend von der Festlegung in Absatz 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul. Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls. Die Modulnoten werden am Fachbereich gebildet und von dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin an das Prüfungsamt übermittelt.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten und Durchschnittspunkten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Durchschnittsnote aus Einzelbewertungen	Prädikat (Hochschule Magdeburg-Stendal)	Durchschnittspunkte aus Einzelbewertungen	Prädikat (Universidad de La Coruna)
1,0	ausgezeichnet	10	excellent
von 1,1 bis einschließlich 1,5	sehr gut	9,2-9,9	very good
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	7,5-9,1	good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	5,9-7,4	satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	5,0 -5,8	passed
ab 4,1	nicht ausreichend	0 bis 4,9	failed

§ 24

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als nicht bestanden. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 4 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 26 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 27 Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im internationalen Master-Studiengang Water Engineering immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 60 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 28

Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 3. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Dem oder der Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema, die Aufgabenstellung der Master-Arbeit und die Sprache, in der die Master-Arbeit geschrieben werden soll, Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung des oder der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der oder die Studierende vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Prüfende und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin der beteiligten Fachbereiche an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna oder der Projektpartner festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieser Fachbereiche sind. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende eine Lehrkraft des beteiligten Fachbereiches an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna sein. Das gilt ebenso für andere nach § 14 Abs. 1 zur Prüfung Befugte. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des beteiligten Fachbereiches an der

Hochschule Magdeburg-Stendal oder der Universidad de La Coruna sein.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 2 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 10 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 6 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeit anzurechnen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, höchstens um 6 Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung:

- dreimal in gedruckter Form sowie
- einmal in elektronischer Form (CD,DVD)

im Sekretariat des Fachbereichs je nach Hochschulzugehörigkeit des Erstbetreuers in Deutschland oder Spanien ggf. des Projektpartners einzureichen. Die Fachbereiche leiten ein Exemplar an die jeweils andere Hochschule weiter. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Master-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 23 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 15 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29

Kolloquium zur Master-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master-Prüfung und die Bewertung der Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna).

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens einer der Prüfenden die Master-Arbeit begutachtet und bewertet haben muss. Für die Bestellung des oder der zweiten Prüfenden gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 21 und 28 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens der Note 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 5,0 Punkten (Universidad de La Coruna) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 23 Abs. 2, aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen, gegebenenfalls gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote gleich oder besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Zuständig für die Erstellung und Aushändigung des Zeugnisses an die Studierenden ist die Hochschule Magdeburg-Stendal.

- (2) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen.

Das Zeugnis enthält alle Module, deren Bewertungen, die entsprechenden Credits und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang (Joint-Degree-Programm) der beteiligten Hochschulen handelt. Das Zeugnis enthält beide Hochschullogos.

An der Hochschule Magdeburg-Stendal ist das Zeugnis von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache.

- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine

endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 33 Urkunde

(1) Zuständig für die Erstellung und Aushändigung der Urkunde an die Studierenden ist die Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

Auf der Urkunde ist zu vermerken, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang (Joint-Degree-Programm) der beteiligten Hochschulen handelt. Die Urkunde enthält beide Hochschullogos.

(3) Die an der Hochschule Magdeburg-Stendal ausgestellte Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorwiegend zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. der Prüfer oder die Prüferin sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39

Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Übergangsfachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 15.02.2017 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.04.2017.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Co = Kolloquium
LP = Laborpraktika
Pr = Praktikum
Exk = Exkursionen

PVL = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
C = Credits
K = Klausur
K60 = Klausur 60 Minuten
K90 = Klausur 90 Minuten
K120 = Klausur 120 Minuten
K180 = Klausur 180 Minuten

M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
E = Entwurf

EA = Experimentelle Arbeit
WP = Wissenschaftliches Projekt
R = Referat
MA = Masterarbeit

/ = oder (z. B. V/Ü = Vorlesung oder Übung)

, = oder (z. B. V,Ü = Vorlesung und Übung)

* = die Modulnote wird am Fachbereich gebildet und von dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin an das Prüfungsamt übermittelt

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule/Compulsory modules	1. Semester (La Coruna)				
		A	SWS	PVL	PL	C
1.	Hydrological Planning and Projects I		6		H/E	6
1.1	Analysis of water resource systems	V,Pr	1			1
1.2	Design of water resource systems	V,Pr	2			2
1.3	Water management plans	V,Pr	2			2
1.4	Water economy and legislation	V,Pr	1			1
2.	Water supply and drainage systems		6		K180	6
2.1	Supply system design	V	4			4
2.2	Urban drainage	V	2			2
3.	Physico-chemistry and quality of water		6		EA, H*	6
3.1	Principles of water chemistry	V,LP	2			2
3.2	Water quality	V,LP	3			3
3.3	Analytical technics	LP	1			1
	Wahlpflichtmodule (2 von 4)/ Optional Courses (2/4)		12			12
4.	Experimental Hydraulics I		6		EA	6
4.1	Scale models I	V,LP	2			2
4.2	Experimental field techniques	V,LP	4			4
5.	Computational Fluid Dynamics I		6		H/K180	6
5.1	Mathematics I	V,Ü	4			4
5.2	Finite element programming	V,Ü	1			1
5.3	Porous media and geochemical models	V,Ü	1			1
6.	Water Treatment and Energy Efficiency		6		H	6
6.1	Water treatment processes	V,Pr	2			2
6.2	Power consumption	V,Pr	2			2
6.3	Environmental implications	V	2			2
7.	Groundwater Engineering I		6		K180	6
7.1	Physical Hydrogeology	V,Ü	3			3
7.2	Hydrogeochemical principles	V	2			2
7.3	Hydrodynamic in aquifers	V,Ü	1			1
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule 1. Semester		30			30

Nr.	Pflichtmodule/Compulsory modules	2. Semester (Magdeburg)				
		A	SWS	PVL	PL	C
8.	Hydraulic Planning and Projects II		6		E/K180	6
8.1	Global Water resource management and strategies	V	2			2
8.2	Design of dams, water treatment and wastewater plants	V	2	Exk		2
8.3	Planning and projects	V	2			2
9.	GIS and Hydrology		6		H	6
9.1	GIS and Hydrology	V,Ü	3			3
9.2	Advanced Hydrology	V	1			1
9.3	Hydrological Design criteria	V,Ü	2			2
10.	Restoration Ecology		6		H	6
10.1	Ecology and restoration of rivers	V,S,Pr	2			2
10.2	Ecology and restoration of lakes	V,S,Pr	2			2
10.3	Project in river restoration	Pr	2			2
	Wahlpflichtmodule (2 von 4)/ Optional Courses (2/4)		12			12
11.	Experimental Hydraulics II		6		H	6
11.1	Scale models II	V,Ü,LP	2	Exk.		2
11.2	Morphological flume experiments	V,Ü,LP	2			2
11.3	Scouring at hydraulic structures	V,Ü,LP	2	R		2
12.	Computational Fluid Dynamics II		6		H/K180	6
12.1	Mathematics II	V,Ü	2			2
12.2	1 D-Models	V,Ü	1			1
12.3	2 D-models	V,Ü	1			1
12.4	3 D-models	V,Ü	2			2
13.	River Morphology		6		E/K180	6
13.1	River Morphology	V	2			2
13.2	Sediment transport	V	1			1
13.3	Planning and Projects	V,Ü	2			2
13.4	Sedimentation and Erosion	V	1			1
14.	Environmental biotechnology and hydrochemistry		6		H	6
14.1	Environmental biotechnology and hydrochemistry	V,Ü,LP	4			4
14.2	Water Chemistry	V,LP	2			2
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule		30			30

Nr.	3. Semester (La Coruna, Magdeburg, Projektpartner, Unternehmen/Institutionen)	
		C
15.	Practicum as Enterprise training or University Practicum	15
16.	Master Thesis	15
	Σ Practicum and Master Thesis	30